

fen sein können"³¹⁴. Auch hier zeigt sich das Fortwirken mittelalterlichen Verfassungsdenkens: Die städtischen Privilegien wurden aus der Sicht der Bürger weiterhin in ihrer Wechselseitigkeit, als Produkt eines Interaktionsprozesses, gesehen. Schließlich bekommt die St.Johanner Bürgerschaft - beinahe ist man versucht zu sagen: wie nicht anders zu erwarten - vom Reichskammergericht Recht gesprochen, und der Fürst wird durch ein Mandatum sine clausula am 1. April 1788 in die Schranken gewiesen. Wir können uns dem Fazit von Ennen über die erfolgreichen Autonomiebestrebungen der St.Johanner Bürgerschaft uneingeschränkt anschließen, wenn sie schreibt: "Es ist dem Landesfürstentum also nicht gelungen, die Idee von der Gemeinde als einer unabhängigen, mit politischen Recht ausgestatteten Körperschaft zu vernichten. Eine organisatorische und eine ideelle Kontinuität der Selbstverwaltung vom Mittelalter bis zur Neuzeit besteht"³¹⁵.

Der St.Johanner Reichskammergerichtsprozeß von 1786 bis 1788 scheint aber auch noch eine andere These zu belegen³¹⁶: Er fiel in eine Zeit, in der der reformerische Elan und die staatlichen Aktivitäten der politischen Herrschaft allenthalben nachgelassen hatten. In diesem - wenn man so will - 'politischen Vakuum' konnten sich nun die Bürger (und hier vor allem die ohnehin konfliktfreudigeren St.Johanner) wieder erlauben, auf ihr politisches Recht der Selbstverwaltung zu pochen, das sie seit langem nolens volens vernachlässigt hatten, weil es von der reformabsolutistischen Herrschaft so stark beschnitten worden war. Ihr Privilegienstreit, der sich ganz in Analogie zur herrschaftlichen Reformpolitik zunehmend wirtschaftlich ausgerichtet hatte, konnte jetzt, als die Herrschaft vollends in die Defensive geriet, wieder zu seinem ursprünglich politisch-rechtlichen Charakter zurück und wurde wieder zu einem rein politischen Kampf um kommunale Autonomie. Dieser städtische Kommunalismus fand nun einen starken Partner beim Reich und drängte in dieser Allianz die politische Herrschaft zunehmend in die Defensive. Dieselbe Herrschaft, die im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts ausgezogen war, das politische System zu reformieren, war im letzten Drittel an ihre eigenen Grenzen gestoßen. Das lag zum einen an der Halbheit ihrer Politik, zum anderen aber auch an dem gesellschaftlichen Aufbruch, der sich seit der Mitte der 1770er Jahre unaufhaltsam bemerkbar machte. Diese Aufbruchsstimmung traf Stadt und Land gleichermaßen. Wie sie insgesamt im Kontext ihrer Zeit zu bewerten ist und wie sie sich weiterentwickelte in der Zeit der frühen Französischen Revolution, wollen wir unserem Schlußkapitel vorbehalten.

³¹⁴ Ebd., S.152.

³¹⁵ Ebd., S.153.

³¹⁶ Ich muß auch hier wieder auf die unmittelbare Kontextgebundenheit zurückkommen, die von Ennen (Organisation) etwas vernachlässigt wird, weil sie das 18. Jahrhundert als eine Einheit ohne feinere Abstufungen betrachtet.